



Pendlerpauschale
& Pendlereuro

Seite 2



Das Steuerabkommen
mit Liechtenstein

Seite 3



Frage:
„Gibt es dafür eine
Zuverdienstgrenze?“

Seite 4

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Fitness für das Finanzamt – das ist außergewöhnlich

Eine Steuerpflichtige hatte ihr „Kreuz“ mit dem Kreuz und wollte den Besuch des Fitnessstudios von der Steuer absetzen. Die Berufungsbehörde (UFS) hat vor kurzem entschieden.

Sachverhalt

Die 62-jährige Steuerpflichtige leidet an einer degenerativen Wirbelsäulenveränderung und an Osteoporose. Im Rahmen mehrerer Unfälle erlitt sie mitunter einen Wirbelbruch, einen Schädelbasisbruch sowie eine Halswirbelsäulenzerrung. Der Hausarzt ordnete eine Physiotherapie an. Nach Absolvierung dieser empfahl der Arzt den **regelmäßigen Besuch eines Fitnessstudios** zum Wirbelsäulentraining und Muskelaufbau. Der Arzt erstellte sogar einen individualisierten Trainingsplan. Die Steuerpflichtige wollte die Kosten für das Studio in der Steuererklärung einkommensmindernd **als außergewöhnliche Belastung** (kurz: agB) absetzen. Es kam zum Berufungsverfahren.

Ansicht des UFS

Die Rechtsprechung hat den Grundsatz entwickelt, dass für die Anerkennung von Mitgliedsgebühren für ein Fitnessstudio als agB die Zwangsläufigkeit dieser Ausgabe durch ein **vor Beginn des Besuches** des Fitnessstudios **ausgestelltes ärztliches Zeugnis** nachgewiesen werden muss, aus dem sich die Notwendigkeit und die Dauer des Fitnessstudiobesuches ergeben. Einem ärztlichen Zeugnis bzw Gutachten kann es gleichgehalten werden, wenn von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder auf Grund beihilfenrechtlicher Bestimmungen Zuschüsse geleistet werden, da zur Erlangung dieser Zuschüsse ebenfalls in der Regel ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden muss. Die Beweisregel der ärztlichen Anordnung vor Beginn des Besuches des Fitnessstudios hat ihren Grund darin, dass wegen der im Allgemeinen schwierigen Abgrenzung von ebenfalls der Gesundheit oder dem Wohlbefinden dienender Maßnahmen strenge Anforderungen gestellt werden müssen.

Im Grunde nach richtig, geht auch das Finanzamt (kurz: FA) davon aus, dass ein hinreichender Zusammenhang des Besu-

ches des Fitnessstudios mit einer Krankenbehandlung besteht. Verfehlt ist jedoch die Unterstellung, die durch die Krankenbehandlung zu lindernde oder zu beseitigende Behinderung sei als „Kreuzschmerzen“ bei der damals 62 Jahre alten Dame „altersnormal“.

Da der Besuch eines Fitnessstudios medizinisch indiziert ist, eine ärztliche Verordnung zu einem Physiotherapeuten vorliegt und dieser zur weiteren Behandlung auf den Geräten des im selben Haus gelegenen Fitnessstudios die medizinisch indizierten Übungen vorführte, damit die Dame diese Übungen nach einem erstellten Übungsplan und unter Aufsicht des Therapeuten und eines Heilmassseurs (Heilpraktiker oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person) selbst ausüben konnte, ist es unerheblich, dass die Dame zu den aufgetragenen Übungen auf den dafür notwendigen Geräten ein als „Club“ bezeichnetes Fitnessstudio aufsucht. Auf Grund der medizinisch mehrfach festgestellten Behinderung der Dame kann kein „gemeinsamer Clubgedanke“ zur Freizeitgestaltung mit den anderen Besuchern des Fitnessstudios festgestellt werden. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Fitness für das Finanzamt – das ist außergewöhnlich	Seite 1
Pendlerpauschale & Pendlereuro	Seite 2
Das Steuerabkommen mit Liechtenstein	Seite 3
Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012	Seite 3
Frage: „Gibt es dafür eine Zuverdienstgrenze?“	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

RÜCKWIRKEND
PER 1.1.2013 EINGEFÜHRT

Pendler- pauschale & Pendlereuro

Im März wurden Änderungen im EStG zur steuerlichen Förderung von Pendlern beschlossen. Mit dieser Novelle zum Einkommensteuergesetz (EStG) wurden die Bestimmungen zum Pendlerpauschale verschärft und präzisiert sowie ein neuer Steuerabsetzbetrag – populistisch „Pendlereuro“ genannt – eingeführt.

1. Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale (PP) stand bisher dann zu, wenn der Arbeitnehmer in einem Kalendermonat „überwiegend“ (dh an mind 11 Tagen pm) die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte angetreten hat. Durch die Novelle wurde eine neue Aliquotierungsregel eingeführt. Die Neuregelung sieht einen Anspruch auf PP auch für **Teilzeitbeschäftigte** vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw zwei Drittel des jeweiligen PP. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das PP zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der PP bleiben unverändert. Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben kein PP für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal ein volles PP (dh maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Das Ministerium beabsichtigt außerdem einen online-Entfernungsrechner einzurichten, um die Entfernung und auch die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel durch die im System hinterlegten Fahrpläne für ganz Österreich anzuzeigen. Das soll den Pendlern von vornherein Verhaltenssicherheit bieten und den Finanzämtern jede Menge Überprüfungs- und Rechercharbeit ersparen.

2. Der neue Pendlereuro

Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis steht ab Jahresanfang 2013 (neben dem Verkehrsabsetzbetrag, Arbeitnehmer- bzw Grenzgängeabsetzbetrag) ein zusätzlicher Absetzbetrag zu: Ein **Pendlereuro in Höhe von jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat. Dadurch steht den Pendlern zusätzlich zur PP der Pendlereuro (PE), der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Voraussetzung ist der Anspruch auf ein

PP. Der PE ist ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit „zwei“ multipliziert wird. Der PE steht Beziehern des (großen oder kleinen) PP gleichermaßen zu. Für Teilzeitkräfte wird der PE wie das PP aliquotiert. Die Berücksichtigung des PE erfolgt wie beim Verkehrsabsetzbetrag monatlich in der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber.

Beispiel: Eine Angestellte pendelt ganzjährig täglich 80 km von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Sie fährt also täglich insgesamt 160 km. Der Pendlereuro beträgt daher jährlich € 160 und führt in diesem Ausmaß zu einer Steuerersparnis bzw sogar zu einer Steuergutschrift.

Damit auch Arbeitnehmer mit geringem Einkommen von der erweiterten Pendlerförderung profitieren, wird der **Pendlerzuschlag** von 141 Euro auf 290 Euro angehoben, sodass insgesamt **bis zu 400 Euro an Negativsteuer** zustehen können.

3. Inkrafttreten & Rückwirkung

Die Neuregelungen gelten ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 bzw gelten für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2012. Die Änderungen werden durch eine **Aufrollung** der Gehaltsabrechnungen berücksichtigt werden. Diese Aufrollungen müssen spätestens per 30.6. erfolgen.

Wird dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, steht kein Pendlerpauschale zu. Diese Bestimmung tritt mit 1.5.2013 in Kraft.

Die Beantragung des PP und damit auch des PE erfolgt wie bisher mit dem **Formular L34**. Dh der Dienstgeber kann das PP und den PE bereits beim Gehalt mitberücksichtigen. Wurde vom Arbeitnehmer bereits ein L34 abgegeben, ist alleine aufgrund der zusätzlichen Berücksichtigung des PE ab dem 1.1.2013 kein neues L34 abzugeben. Eine Beantragung des PP und des PE kann alternativ auch im Wege der **(Arbeitnehmer)Veranlagung** erfolgen. ■

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein

Die Finanzministerin holt das Steuergeld Stück für Stück „nach Hause“: Im Vorjahr wurde ein Abkommen mit der Schweiz geschlossen und heuer bereits ein Steuerabkommen mit Liechtenstein, welches mit Jahresanfang 2014 in Kraft treten wird. Lesen Sie hier wichtige Eckpunkte zum neuen Abkommen.

Das Steuerabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein (kurz: FL) umfasst nicht nur **Kapitalvermögen**, welches bei Banken im Fürstentum lagert, sondern auch weltweit verstreut veranlagtes Kapitalvermögen von Österreichern, welches durch liechtensteinische Stiftungen und Trusts verwaltet wird.

Vergangenheitsbewältigung

Durch das Abkommen besteht die Möglichkeit für österreichische Steuerpflichtige, bisher in Österreich nicht versteuerte Kapitaleinkünfte mittels pauschaler Nachversteuerung in steuerlicher Hinsicht zu legalisieren. Diese Pauschalbesteuerung (sog **Einmalzahlung**) geschieht nach einer vereinbarten Formel, wobei ein Steuersatz von 15 % bis 30 % bzw in Sonderfällen 38 % beträgt. Als Alternative dazu besteht die Möglichkeit für die Sünden der Vergangenheit eine Selbstanzeige (sog **Offenlegung**) an das Finanzamt zu erstatten und in dieser die genauen Umstände des Falles anzuführen, dann wird auf das hinterzogene Einkommen die jeweilige Steuer in der normalen Höhe berechnet. Diese aufwendige Alternative wird man dann anwenden, wenn die tatsächliche Steuerlast geringer ist als die Pauschalbesteuerung.

Bis Ende Mai 2014 muss der Eigentümer des Vermögens entscheiden, ob die liechtensteinischen Banken (Zahlstellen) die Einmalzahlung durchführen sollen oder eine Offenlegung durchgeführt wird. Wer sich für die pauschale Einmalzahlung entscheidet, muss dies der Zahlstelle in FL ausdrücklich mitteilen. Wer schweigt, hat sich für die Einmalzahlung entschieden. Die gewählte Variante ist unwiderruflich und kann nicht mehr geändert werden!

Wichtig: Wer sein Kapital noch vor dem 1. 1. 2014 aus Liechtenstein abzieht, flüchtet vor diesem Steuerabkommen und genießt eben nicht den Vorteil der Legalisierung!

Künftige Besteuerung

Nach der Legalisierung des Kapitalvermögens werden die zukünftigen Er-

träge aus diesem Vermögen mit der **25%igen Kapitalertragsteuer** (KESt) besteuert. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit den in Österreich erzielten Kapitaleinkünften. Für die Zukunft besteht daher kein steuerlicher Unterschied mehr, ob zB die Wertpapiere auf einem Wertpapierdepot bei einer österreichischen Bank oder einer liechtensteinischen Bank liegen.

Für Stiftungen, Privatstiftungen und Privatvermögensstrukturen gelten spezielle Regeln.

Besonderheiten

Im Steuerabkommen ist von den „Zahlstellen“ in FL die Rede, welche für die Abwicklung des Abkommens sorgen müssen – damit sticht eine Besonderheit des Finanzplatzes Liechtenstein ins Auge: Dort kann man sein Kapital einer Bank bzw einem Wertpapierhändler überlassen oder einem *Treuhänder* zur Veranlagung und Verwaltung anvertrauen. Im Falle eines Treuhänders sind von diesem Steuerabkommen sämt-



liche treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte – und zwar weltweit – mit einzubeziehen. Dadurch steigt die Steuerbelastung für die Legalisierung. Übrigens: Das Fürstentum muss dem österreichischen Fiskus (ebenso wie die Schweiz) die Top 10-Staaten mitteilen, wohin das Kapital aus FL bis Jahresende 2013 abgeflossen ist ... Somit wird bekannt, mit welchen Staaten die nächsten Steuerabkommen zu schließen sind. ■

BEI GEBÄUDEN WICHTIG

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012

Bei Anzeigen zum Verkauf oder Vermietung/Verpachtung sowie bei Miet- bzw Pachtverträgen zu beachten.

Energieausweis

Der Verkäufer oder Vermieter/Verpächter hat beim Verkauf bzw bei der Vermietung/Verpachtung eines Gebäude(teiles) dem Vertragspartner einen Energieausweis vorzulegen – welcher **nicht älter als 10 Jahre** sein darf – und zumindest eine vollständige Kopie innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss auszuhändigen.

energietechnische Zustand

Außerdem müssen in Anzeigen zum Verkauf bzw In-Bestand-Gabe eines Objekts bestimmte Pflichtangaben zum energietechnischen Zustand des Gebäudes gemacht werden: Der Heizwärmebedarf bzw Gesamtenergieeffizienz-Faktor.

Zivilrechtlich gelten die vorgelegten Energiekennzahlen als bedungene Eigenschaft. Wird kein Energieausweis vorgelegt, dann gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Überdies sind Verwaltungsstrafen vorgesehen. ■

Frage: „Gibt es dafür eine Zuverdienstgrenze?“

Für unterschiedliche Bereiche des Lebens gibt es verschiedene Einkommens- bzw Zuverdienstgrenzen. Wir haben die häufigsten Anwendungsfälle mit grundlegenden Informationen für Sie zusammengestellt.



Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Hat jemand mindestens ein Kind und lebt länger als sechs Monate pro Kalenderjahr verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft und dabei nicht dauernd getrennt vom Ehe- bzw Lebensabschnittspartner, steht der **AVAB** (mind 494,- pa) zu. Vorausgesetzt, der **Verdienst des anderen Ehe-/Partners** liegt in diesem Jahr nicht höher als 6.000,- (Gesamtbetrag der Einkünfte).

Einkommensteuerfreier Zuverdienst

Bezieht jemand mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (also Dienstverhältnis oder Pension) noch zusätzliche Einkünfte, dann können **730,- jährlich** steuerfrei dazu verdient werden (sog **Veranlagungsfreibetrag**) – zB Vortragshonorare. Liegen diese **Zusatz Einkünfte** knapp über den erwähnten Grenzbetrag, gilt eine Einschleifregelung – dh: Zumindest ein Teil des Zusatzverdienstes bleibt steuerfrei.

Familienbeihilfe

Das Einkommen von **minderjährigen Kindern** (bis zum 18. LJ) ist in unbeschränkter Höhe möglich, **volljährige**

Kinder (ab dem 18. LJ) hingegen dürfen maximal 10.000,- **steuerpflichtiges Einkommen** pro Kalenderjahr erzielen, ansonsten fällt für **dieses (gesamte) Kalenderjahr(!)** der Anspruch weg! In welchen Monaten das Einkommen erzielt wird, ist nicht relevant – es gilt lediglich die genannte Jahresgrenze.

Studenten & Förderungen

Für Studenten ist die **jährliche Einkommensgrenze von 8.000,-** wichtig (bei Unterhaltspflichten gelten höhere Beträge). Auch hier ist der Zeitraum der Einkommenserzielung völlig belanglos, es wird jedes Kalenderjahr isoliert geprüft. Zu beachten ist, dass zB auch **Waisenspensionen und steuerfreie Einkünfte** wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld usw in die Grenze einzurechnen sind.

Bei Überschreiten der Einkommensgrenze kommt es zu einer **Kürzung** der Studienbeihilfe um jenen Betrag, der über der Grenze liegt.

Arbeitslosengeld & Notstandshilfe

Das **Melden** eines begonnenen Beschäftigungsverhältnisses ist jedenfalls anzuraten, wenn neben Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe weitere Einkünfte erzielt werden.

Beträgt das **Erwerbseinkommen** mehr als die **Geringfügigkeitsgrenze** (für 2013: 386,80 pm), dann **erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld**. Wenn der Arbeitslose sogar beim bisherigen Dienstgeber wieder beschäftigt wird, gelten schärfere Bestimmungen.

Für die Beurteilung, ob eine **Notlage für eine Notstandshilfe** vorliegt, ist auf das eigene Einkommen sowie auch auf das Einkommen des Ehe-/Lebenspartners abzustellen. Bedeutsam ist auch hier die **Geringfügigkeitsgrenze**. Wichtig ist, dass nicht nur Erwerbseinkommen sondern auch „sonstiges“ Einkommen (zB aus einer Vermietung) relevant ist.

vorzeitige Alterspension & andere Pensionen

Der Anspruch auf eine **vorzeitige Alterspension** fällt ab jenem Tag weg, ab dem der „Frühpensionist“ eine **versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze** (für 2013: 386,80 pm) ausübt. Der Pensionsanspruch lebt wieder auf, wenn das Einkommen unter diese Grenze sinkt.

Diese Geringfügigkeitsgrenze ist auch beim Bezug einer **Korridorpension** oder einer **Schwerarbeitspension** zu beachten, sonst fällt eine solche Pension weg! Bei gleichzeitigem Bezug einer **Invaliditypension** oder einer **Berufsunfähigkeitspension** mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze verwandelt sich der Anspruch in einen Anspruch auf Teilpension, dh die Pensionshöhe verringert sich um einen bestimmten Teil.

Achtung: Wichtig ist der Unterschied zu einer **regulären Alterspension**, denn neben einer solchen Pension kann auch ein **Zusatz Einkommen** über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt werden und der Pensionsbezug geht nicht verloren und vermindert sich auch nicht.

Kinderbetreuungsgeld

Beim Bezug des **Kinderbetreuungsgeldes** gibt es zwei grundlegende Varianten: das **pauschale** Kinderbetreuungsgeld oder das **einkommensabhängige** Kinderbetreuungsgeld (KGB).

Beim pauschalen KGB gibt es eine **kalenderjahresbezogene Einkünftegrenze** von 16.200,- bzw einer individuell höheren Grenze. Für die Variante **einkommensabhängiges KGB** hingegen gilt eine **Einkünftegrenze** von 6.100,-.